

## § 0327 BGB

(1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den [Unternehmer](#) gegen [Zahlung](#) eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.

(2) Digitale Inhalte sind [Daten](#), die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem [Verbraucher](#)

1. die Erstellung, die [Verarbeitung](#) oder die Speicherung von [Daten](#) in digitaler Form oder den Zugang zu solchen [Daten](#) ermöglichen, oder
2. die gemeinsame Nutzung der vom [Verbraucher](#) oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten [Daten](#) oder sonstige Interaktionen mit diesen [Daten](#) ermöglichen.

(3) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung digitaler Produkte anzuwenden, bei denen der [Verbraucher](#) dem [Unternehmer](#) [personenbezogene Daten](#) bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, die Voraussetzungen des § [312 Abs. 1a S. 2 BGB](#) liegen vor.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, die digitale Produkte zum Gegenstand haben, welche nach den Spezifikationen des [Verbrauchers](#) entwickelt werden.

(5) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme der §§ [327b BGB](#) und [327c BGB](#) auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung von körperlichen Datenträgern, die ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen, zum Gegenstand haben.

(6) Die Vorschriften dieses Untertitels sind nicht anzuwenden auf:

1. [Verträge](#) über andere Dienstleistungen als digitale Dienstleistungen, unabhängig davon, ob der [Unternehmer](#) digitale Formen oder Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu generieren oder es dem [Verbraucher](#) zu liefern oder zu übermitteln,
2. [Verträge](#) über Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 61 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) vom 23. Juni 2021 ([BGBl. I S. 1858](#)) mit Ausnahme von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 3 Nr. 40 TKG (des Telekommunikationsgesetzes),
3. Behandlungsverträge nach § [630a BGB](#),
4. [Verträge](#) über Glücksspieldienstleistungen, die einen geldwerten Einsatz erfordern und unter Zuhilfenahme elektronischer oder anderer Kommunikationstechnologien auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden,
5. [Verträge](#) über Finanzdienstleistungen,
6. [Verträge](#) über die Bereitstellung von Software, für die der [Verbraucher](#) keinen Preis zahlt und die der [Unternehmer](#) im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern die vom [Verbraucher](#) bereitgestellten [personenbezogenen Daten](#) durch den [Unternehmer](#) ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität der vom [Unternehmer](#) angebotenen

Software verarbeitet werden,

7. [Verträge](#) über die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung zugänglich gemacht werden,
8. [Verträge](#) über die Bereitstellung von Informationen im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 ([BGBl.](#) I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 ([BGBl.](#) I S. 1162) geändert worden ist.

**Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022**